„Artikel 2

(1) Abweichend von Artikel 1 wird die Erhebung des bei der Einfuhr von Sago (Tarifnummer 19.04 des Gemeinsamen Zolltarifs) anwendbaren beweglichen Teilbetrags ausgesetzt.

(2) Artikel 1 steht der Zollbefreiung, die gegebenenfalls am 31. Mai 1967 für Schokolade (Tarifnummer ex 18.06 C des Gemeinsamen Zolltarifs) galt, bei der Einfuhr in die Mitgliedstaaten nicht entgegen.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt

— in bezug auf die Erzeugnisse mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar bis zum Inkrafttreten des neuen Assoziierungsabkommens, längstens jedoch bis zum 30. Juni 1970 ;

— in bezug auf die Erzeugnisse mit Ursprung in den mit der Gemeinschaft assoziierten überseeischen Ländern und Gebieten bis zum Inkrafttreten der Bestimmungen, die an die Stelle des Beschlusses des Rates vom 25. Februar 1964 treten, längstens jedoch bis zum 30. Juni 1970."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1969 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 28. Mai 1969.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. THORN

VERORDNUNG (EWG) Nr. 989/69 DES RATES

vom 28. Mai 1969

zur Verlängerung der Regelungen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in den afrikanischen Staaten und Madagaskar oder in den überseeischen Ländern und Gebieten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Anhörung des Europäischen Parlaments (1),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit der Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar (2) hat sich die Gemeinschaft verpflichtet, bei der Gestaltung ihrer gemeinsamen Agrarpolitik die Interessen der assoziierten Staaten in bezug auf die den europäischen Erzeugnissen gleichartigen und mit ihnen konkurrierenden Erzeugnisse zu berücksichtigen.

Auf Grund des Beschlusses des Rates vom 25. Februar 1964 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (3) besteht die gleiche Verpflichtung hinsichtlich der Interessen der überseeischen Länder und Gebiete.

Im Anschluß an diese Verpflichtung wurden folgende Verordnungen angenommen : Verordnung (EWG) Nr. 800/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die Regelung für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar oder den überseeischen Ländern und Gebieten (4), geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 2013/68 (5) ; Verordnung Nr. 404/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung für Reis und Bruchreis mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar oder den überseeischen Ländern und Gebie-

(1) ABl. Nr. C 63 vom 28. 5. 1969, S. 33.
(2) ABl. Nr. 93 vom 11. 6. 1964, S. 1431/64.
(3) ABl. Nr. 93 vom 11. 6. 1964, S. 1472/64.
(4) ABl. Nr. L 149 vom 29. 6. 1968, S. 2.
(5) ABl. Nr. L 299 vom 13. 12. 1968, S. 6.

ten (1), verlängert durch Verordnung (EWG) Nr. 884/68 (2) ; Verordnung Nr. 355/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung für Ölsaaten und Saatenöle mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar oder den überseeischen Ländern und Gebieten (3) und Verordnung (EWG) Nr. 866/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die Regelung für die Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar oder den überseeischen Ländern und Gebieten (4).

Durch Beschluß des Assoziationsrats über die in der Zeit nach dem 31. Mai 1969 anzuwendenden Übergangsmaßnahmen wird die von der Gemeinschaft gegenüber den mit der Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar eingegangene Verpflichtung bis zum Inkrafttreten des neuen Abkommens, längstens jedoch bis zum 30. Juni 1970, verlängert.

Durch Beschluß des Rates vom 28. Mai 1969 über die in der Zeit nach dem 31. Mai 1969 anzuwendenden Übergangsmaßnahmen in bezug auf die überseeischen Länder und Gebiete (5) wird die Verpflichtung gegenüber den überseeischen Ländern und Gebieten für die Zeit vom 1. Juni 1969 bis zum Inkrafttreten der Bestimmungen, die an die Stelle des Beschlusses vom 25. Februar 1964 treten, längstens jedoch bis zum 30. Juni 1970, verlängert.

Die Gründe, die für die Annahme der verschiedenen Regelungen sprachen, bestehen weiter. Daher sind diese Regelungen für die Geltungsdauer der Verpflichtung der Gemeinschaft gegenüber den assoziierten Staaten, Ländern und Gebieten aufrechtzuerhalten.

Die Konsultationen mit den assoziierten Staaten haben stattgefunden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Einziger Artikel

Der zweite Satz in

— Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 800/68,

— Artikel 4 der Verordnung Nr. 404/67/EWG,

— Artikel 3 der Verordnung Nr. 355/67/EWG und in

— Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 866/68

wird durch folgenden Satz ersetzt : „Sie gilt :

— in bezug auf die Erzeugnisse mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar bis zum Inkrafttreten des neuen Assoziierungsabkommens, längstens jedoch bis zum 30. Juni 1970 ;

— in bezug auf die Erzeugnisse mit Ursprung in den mit der Gemeinschaft assoziierten überseeischen Ländern und Gebieten bis zum Inkrafttreten der Bestimmungen, die an die Stelle des Beschlusses des Rates vom 25. Februar 1964 treten, längstens jedoch bis zum 30. Juni 1970."

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 28. Mai 1969.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. THORN

(1) ABl. Nr. 183 vom 5. 8. 1967, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 156 vom 4. 7. 1968, S. 1.
(3) ABl. Nr. 173 vom 27. 7. 1967, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 153 vom 1. 7. 1968, S. 17.
(5) Siehe Seite 64 dieses Amtsblatts.